

Katzenschutzverordnung der Stadt Karben

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften vom 24. April 2015 (GVBl. I S. 190, 191) hat der Magistrat der Stadt Karben in seiner Sitzung am 11.06.2018 die nachstehende Katzenschutzverordnung beschlossen:

§1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter / innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip oder Tätowierung kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips / die Tätowierung, der Name und die Anschrift des Halters / der Halterin in der kostenfreien Haustierrregistrierung von Tasso e.V. eingetragen wird.

Dies gilt nicht für Katzen die jünger als 5 Monate sind.

- (2) Als Katzenhalter / in im vorstehenden Sinn gilt auch wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (3) Für Zucht von Rassekatzen können auf Antrag durch das Ordnungsamt Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern die Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Die übrigen Bestimmungen in den Absätzen 1 - 3 bleiben unberührt.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und Registrierung ist dem Ordnungsamt auf Verlangen vorzuzeigen.
- (2) Wird eine nicht kastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter / der Halterin aufgegeben werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 3 Bußgeldvorschriften

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote dieser Verordnung können mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Karben

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. Entgegen §1 Absatz 1 zuwiderhandelt und 2 eine Katze nicht kastrieren oder kennzeichnen und registrieren lässt,
 2. entgegen §2 Absatz 1 den Nachweis auf Verlangen nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit Geldbußen bis 1.000,00 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt gemäß § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Karben vom 09.09.1993 am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in der „Wetterauer Zeitung“ als dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Karben in Kraft.

Karben, 11.06.2018

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister